

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 112

ausgegeben am 29. April 2019

---

## Gesetz

vom 27. Februar 2019

### über die Abänderung des Fern- Finanzdienstleistungs-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. Dezember 2004 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Konsumenten (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz; FernFinG), LGBI. 2005 Nr. 36, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 5 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2

1) Dem Konsumenten sind rechtzeitig vor der Abgabe seiner Vertragserklärung (Anbot oder Annahme) folgende Informationen, deren geschäftlicher Zweck unzweideutig erkennbar sein muss, in klarer und verständlicher, dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepasster Art und Weise zur Verfügung zu stellen:

d) über Rechtsbehelfe:

2. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz fallen.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 98/2018 und 13/2019

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 27. Februar 2019 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef